

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession für eine Eisenbahn von Zermatt auf den Gornergrat.

(Vom 30. November 1897.)

---

Tit.

Als durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1892 dem Herrn X. Imfeld und den Erben des Herrn L. Heer-Béatrix sel. die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zermatt auf den Gornergrat und auf das Matterhorn erteilt wurde, war von seiten der Konzessionsbewerber beabsichtigt, die Gornergratbahn in drei Sektionen zu erstellen, deren erste aus einer Zahnrad- und Adhäsionsbahn mit Dampfbetrieb, die zweite aus einer elektrisch betriebenen Drahtseilbahn und die dritte aus einer ebenfalls elektrischen Zahnradbahn bestehen sollte. Nachträglich wurde aber das Bauprojekt einheitlich für eine Zahnradbahn mit elektrischem Betrieb ausgearbeitet, wofür der Bundesrat, gestützt auf Art. 8 der Konzession, die Genehmigung erteilte.

Entsprechend dem ursprünglichen Projekt hatte man in Art. 14 die Einführung von zwei Wagenklassen für die unterste als Adhäsionsbahn bezeichnete Sektion vorgesehen, während die übrigen Strecken nur eine Wagenklasse erhalten sollten. Man hatte dann aber diese Unterscheidung nicht auch bei Feststellung der Taxmaxima berücksichtigt, indem (in Art. 15 der Konzession) nur von einer I. und einer II. Klasse „auf Adhäsions- und Zahnradstrecken“ gesprochen wurde, während diese beiden Arten hätten auseinandergehalten und für die Zahnradstrecken nur eine Taxe aufgestellt werden sollen.

Als nun das definitive Bauprojekt für eine durchgehende Zahnradbahn (ohne Seilbahn oder bloße Adhäsionsbahnstrecken) ausgearbeitet und vom Bundesrat genehmigt worden war, ergab sich als Konsequenz von Art. 14 die Adoptierung einer einzigen Wagenklasse für die Personenbeförderung. Hingegen tauchte jetzt die Frage auf, welcher Taxansatz für diese einzige Wagenklasse gelte und ob gemäß Art. 15 per Kilometer Fr. 1. 20 oder nur 90 Cts. erhoben werden dürfen. Da die Beantwortung dieser Frage auf Grund des Wortlautes der Konzession nicht möglich ist, so stellte die Direktion der Gornergratbahngesellschaft mittelst Eingabe vom 6. Oktober 1897 das Gesuch, es möchte ihr gestattet werden, die für die I. Wagenklasse vorgesehene Taxe von Fr. 1. 20 per km. zu erheben, so daß die einfache Fahrt auf der circa 10 km. langen Strecke auf Fr. 12 zu stehen käme; die Retourtaxe solle dann auf Fr. 18, d. h. mit 25 statt der in der Konzession vorgeschriebenen 20 Prozent Ermäßigung angesetzt werden. Das Gesuch wird damit begründet, daß die Rentabilitätsberechnung, auf welche gestützt die Finanzierung des Unternehmens möglich war, auf diesem Ansätze basierte.

Für die Prüfung des Gesuches fällt folgendes in Betracht:

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß den Konzessionsbewerbern seiner Zeit entsprochen worden wäre, wenn sie ihr Gesuch im Sinne des nachherigen Bauprojektes gestellt und in Artikel 15 Aufnahme eines Maximums von Fr. 1. 20 per Kilometer gewünscht hätten.

Im Vergleich mit anderen Zahnradbahnen stellt sich die Taxe von Fr. 1. 20 per Kilometer für die Gornergratbahn nicht als besonders hoch dar. Es wurden nämlich bewilligt der

	Bergfahrt.	Thalfahrt.
Pilatusbahn . . . . .	Fr. 2. — per km.	Fr. 1. 20 per km.
Rothornbahn . . . . .	„ 1. 25 „	„ 0. 75 „
Glion-Naye-Bahn . . . . .	„ 1. — „	„ 0. 75 „
Schynige Platte-Bahn . . . . .	„ 1. — „	„ 0. 50 „
Generoso-Bahn . . . . .	„ 0. 83 „	„ 0. 56 „
Vitznau-Rigibahn . . . . .	„ 0. 83 „	„ 0. 42 „

Die Taxe, um welche es sich handelt, ist ausschließlich von Vergnügungsreisenden zu bezahlen; für die einheimische Bevölkerung, Führer und Träger bleiben laut Konzession ermäßigte Taxen vorbehalten, welche der Bundesrat festsetzen wird.

Wir kommen daher zu dem Schlusse, es sei dem Gesuche der Direktion der Gornergratbahn zu entsprechen und gleichzeitig Art. 14 der Konzession mit dem neuen Status in Übereinstimmung zu bringen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis erklärte mit Schreiben vom 6. November abhin, daß er mit der Einführung einer einzigen Wagenklasse und einer Maximaltaxe von Fr. 1. 20 per Kilometer einverstanden sei.

Wir empfehlen Ihnen deshalb den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme und benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. November 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der I. Vizekanzler:

**Schatzmann.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluß**

betreffend

**Aenderung der Konzession einer Eisenbahn von Zermatt  
auf den Gornergrat.**

---

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht

1. eines Gesuches der Gornergratbahngesellschaft vom 6. Oktober 1897;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1897,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1892 (E. A. S. XII, 49) dem Herrn X. Imfeld und den Erben des Herrn L. Heer-Béatrix sel. erteilte Konzession für eine Eisenbahn von Zermatt auf den Gornergrat wird in Art. 14 und 15 dahin geändert, daß nur eine Wagenklasse einzuführen ist, und daß für die Beförderung von Personen eine Taxe von höchstens Fr. 1. 20 per Kilometer erhoben werden darf.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---



II. Homes suisses en pays étrangers. — Schweizerische Asyle im Auslande.

Table with columns: No, Siège de l'établissement, Nom et adresse de l'établissement, Fortune à l'ouverture de l'année 1897, Dépenses en l'année 1896, Recettes en l'année 1896, Observations.

III. Asiles et hôpitaux étrangers subventionnés par la Confédération et les cantons.

Ausländische Asyle und Spitäler, welche vom Bund und den Kantonen unterstützt werden.

Table with columns: No, Siège de l'établissement, Nom et adresse de l'établissement, Subsidés reçus en 1896, Journées d'entretien en 1896, Subsidés de la Confédération et des cantons en 1896-1897, Observations.

Récapitulation. — Zusammenstellung.

Summary table with columns: Sociétés suisses de bienfaisance en pays étrangers et Homes subventionnés par la Confédération et les cantons, Subsidés annuels de la Confédération et des cantons en 1896-1897, Observations.

Subsidés cantonaux. — Kantonale Beiträge.

Table with columns: Cantons, Subsidés pour 1896-1897, Observations, Cantons, Subsidés pour 1896-1897, Observations.

Tous les cantons s'en sont remis au Conseil fédéral du soin de répartir leurs subsidés. — Sämliche Kantone haben die Verteilung ihrer Beiträge dem Bundesrat anheimgestellt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession für eine Eisenbahn von Zermatt auf den Gornergrat. (Vom 30. November 1897.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1897
Date	
Data	
Seite	1142-1145
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.